

Lehrerratsinfo 2 - 2021

Mehrarbeit

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Mehrarbeit, die sich nach den Bestimmungen der BASS (21-22. Nr. 21) richten.

- A. Ad-hoc-Mehrarbeit
 - liegt vor bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrkraft
 - ist möglich bei einer Dauer von bis zu vier Wochen
 - erfolgt auf Anordnung durch die SL (z. B. durch Einsatz im Vertretungsplan)
 - erfordert Abrechnung durch die SL mit dem LBV
 - betrifft vorhandenes, unbefristet beschäftigtes Personal
- B. Regelmäßige Mehrarbeit
 - liegt vor bei längerfristigem Ausfall einer Lehrkraft
 - ist möglich bei einer Dauer von voraussichtlich mehr als vier Wochen
 - bedarf der Kennzeichnung der entsprechenden Stunden im Stundenplan der Lehrkraft
 - erfordert Beantragung von der SL bei der Schulaufsichtsbehörde (wird dort aber in der Regel genehmigt)
- C. Einzelne Bestimmungen

Als Mehrarbeit gelten nach den Bestimmungen der BASS (21-22, Nr. 21,2.2) nicht: Wandertage und Klassenfahrten, Elternabende und –sprechtage, Schul- und Sportfeste, Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen, Fortbildungen, Erledigung von Verwaltungsarbeit (Klassenbuch, Fehlzeiten, Notenführung etc.)

Die Vergütung der Mehrarbeit bei Beamten und Tarifbeschäftigten in Vollzeit erfolgt:

- aufgrund einer schriftlichen Anordnung/Genehmigung kurzfristig (Vertretungsplan)
- bei Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit
- bei Überschreiten der Pflichtstundenzahl um mehr als drei Stunden pro Monat als Einzelstundenvergütung (lt. Mehrarbeitsvergütungsverordnung), auch wenn durch „Minusstunden“ z.B. nur noch 2 übrig bleiben

Wichtig: Teilzeit-Kräfte sollen nur anteilig zur Mehrarbeit/Vertretung herangezogen werden: Für teilzeitbeschäftigte Beamte, auch in der Ansparphase für ein Sabbatjahr befindliche Vollzeitkräfte gilt: Vergütung ab der 1. Vertretungsstunde bis zur vollen Stundenzahl. Danach Berücksichtigung wie bei einer Vollzeitkraft, d.h. Bezahlung weiterer Vertretungsstunden erst ab der vierten erteilten Stunde.

Bei Tarifbeschäftigten in Teilzeit gilt: Entgelt für jede zusätzliche geleistete Unterrichtsstunde bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl (28 bzw. 25,5) anteilig nach der TV-EntgO-L. Nach Überschreiten der Pflichtstundenzahl einer Vollzeitkraft (um mindestens vier Stunden) Vergütung jeder Einzelstunde entsprechend der Mehrarbeitsverordnung.

Zur Ermittlung der geleisteten Mehrarbeitsstunden sind Ist- und Sollstunden gegenüberzustellen; bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften wird hierbei der Zeitraum eines Monats zugrunde gelegt, bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt keine Verrechnung mit ausgefallenen Stunden, wenn diese nicht innerhalb einer Woche liegen. (OVG NRW 16.10.2008 sowie Winands-Erlass)

Regelungen für LAA: Begrenzung der Mehrarbeit gemäß OVP § 11(8) auf drei Stunden pro Woche mit Zustimmung LAA grundsätzliche Vergütung jeder Mehrarbeitsstunde ab der 1. Stunde. Befristet Beschäftigte (FleMiVu): Keine Mehrarbeit gestattet (nur mit Änderung des Arbeitsvertrages).

Besondere Regelungen: keine Erlaubnis für Mehrarbeit im Rahmen einer Wiedereingliederung, bei Schwangerschaft oder bei Teildienstfähigkeit. Es gibt besondere Bestimmungen für Schwerbehinderte. Tarifbeschäftigte in Altersteilzeit: Verlust des ATZ-Zuschlages bei Mehrarbeit für mehr als 450,00 € im Monat. Während der Ansparphase für ein „Sabbatjahr“ (Jahresfreistellung): Behandlung wie bei Teilzeitbeschäftigung. Wichtig: Tarifbeschäftigte müssen Mehrarbeit innerhalb von 6 Monaten abrechnen, sonst erlischt der Anspruch.

Besondere Regelungen unter Corona: Lehrkräfte, die neben dem zur Zeit angeordneten Distanzunterricht auch noch Präsenzstunden als Vertretungsstunden leisten, können dies als Mehrarbeit abrechnen. Soweit eine Lehrkraft ihren üblichen Präsenzunterricht nicht ableisten kann, sondern Fernunterricht erteilt, weil der Schulbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ruht, gelten die Pflichtstunden in Präsenz – entsprechend dem individuellen Stunden-Soll – grundsätzlich als erteilt. Sofern eine Lehrkraft über ihre eigentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus – zusätzlich zum Distanzunterricht – Präsenzunterricht als Vertretungsunterricht erteilen soll und hierfür keine anderweitige Entlastung erhält, handelt es sich grundsätzlich um Mehrarbeit nach dem Mehrarbeitserlass (Bass 21-22 Nr. 21). Nur dann, wenn feststeht, dass der Unterricht wegen Abwesenheit der Klasse, etwa nach der Abiturprüfung, auch nicht im Wege des Distanzunterrichts erteilt werden kann, wäre Vertretungsunterricht Ersatz für nicht erteilte Pflichtstunden („Statt-Stunden“). Beispiel: Eine Lehrkraft arbeitet seit Wochen im Home-Office im Rahmen ihres Stundendeputats. Sie versorgt mit ihren beiden Hauptfächern sämtliche Schülerinnen und Schüler ihrer Klassen und nimmt die entsprechenden Korrekturen vor. Nun soll sie zusätzlich mit einigen Wochenstunden als Vertretung einer Lehrkraft im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Diese Vertretungsstunden stellen Mehrarbeit dar. Grundsätzlich sind Distanz- und Präsenzunterricht gleichgestellt im Hinblick auf das Pflichtstundendeputat.

Sollten Sie Fragen zu diesem Themenkreis haben oder wünschen Sie als Lehrerrat ein Gespräch mit uns, dann kontaktieren Sie bitte Ihr lehrer nrw - Personalratsmitglied oder den oder die zuständige(n) Kreisvorsitzende(n). Wir freuen uns, Sie vor Ort zu unterstützen!



Tom Schipper
Mitglied
im Personalrat
Gesamtschulen
Köln



Michael Freise
Fraktionssprecher
im Personalrat
Realschulen
Köln

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Aachen-Nord	Tanja Heinrichs	Tel.: (02 41) 53 80 82 91	E-Mail: heinrichs@lehrernrw.de
Aachen-Süd	Renate Petri	Tel.: (0 24 21) 22 52 21	E-Mail: petri@lehrernrw.de
Bonn	Tom Schipper	Tel.: (0 22 26) 80 95 05	E-Mail: schipper@lehrernrw.de
Köln-Leverkusen	Michael Freise	Tel.: (02196) 88 82 82	E-Mail: freise@lehrernrw.de
Rheinisch-Oberbergisch	Thorsten Schmalt	Tel.: (0 21 96) 97 37 17	E-Mail: schmalt@lehrernrw.de
Rhein-Sieg	Ellen Bollig	Tel.: (0178) 6 27 20 60	E-Mail: bollig@lehrernrw.de